

## **Abwägungsmaterial**

**zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen  
Stellungnahmen zum Entwurf der Sammeländerung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Werneuchen vom Februar 2017**

### **Inhaltsverzeichnis**

Teil	Inhalt	Seite
	Grundlagen der Abwägung	2
I	Beschlussvorschläge für abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	3
II	Nachweis zum Eingang von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	4
III	Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen und Hinweise der Öff- fentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - nicht abwägungsrelevant –	7

## **Grundlagen der Abwägung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 06.04.2017 beschlossen, den Entwurf der Sammeländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom Februar 2017 öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung durchzuführen.  
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 wurde Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.  
Es ging **keine** Stellungnahme ein.
- Nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Dabei wurden sie mit Schreiben vom 02.06.2017 zur Stellungnahme zum Entwurf der Sammeländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom Februar 2017 bis zum 14.07.2017 aufgefordert. Es gingen **23** Stellungnahmen ein.
- Aus der Beteiligung zum Entwurf vom Februar 2017 ergeben sich Hinweise zur Planung. Diese werden in Abwägungsmaterial zusammenfassend aufgenommen und zur Abwägung unterbreitet.

## **Hinweise:**

Das Abwägungsmaterial muss Stellungnahmen nicht vollständig im Originaltext wiedergeben („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur vom November 2009). Die Wiedergabe der Stellungnahmen wurde auf die **abwägungsrelevanten Argumente** reduziert, um den Stadtverordneten ein kurz gefasstes Abwägungsmaterial zur Entscheidung vorzulegen. Die Originalstimmungen können im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

## Teil I

### Beschlussvorschläge

für abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen der Öffentlichkeit:**

- keine

**Abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

- keine

Teil II

**Nachweis zum Eingang von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Stellungnahme	Hinweise	Einwendungen
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Müllroser Chaussee 50 <b>15236 Frankfurt (Oder)</b>	16.06.2017	x	-
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Am Markt 1 <b>16225 Eberswalde</b>	10.07.2017	-	-
3.	Landkreis Barnim Strukturentwicklungsamt Markt 1 <b>16225 Eberswalde</b>	13.07.2017	x	-
4.	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 <b>14410 Potsdam</b>	10.07.2017	x	-
5.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 <b>16225 Eberswalde</b>	11.07.2017	x	-
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale Wünsdorfer Platz 4 – 5 <b>15 806 Zossen</b>	14.06.2017	-	-
7.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) Inselstraße 26 <b>03046 Cottbus</b>	12.06.2017	x	-
8.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde Tramper Chaussee 3 <b>16225 Eberswalde</b>	05.07.2017 (Posteingang)	x	-
9.	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 <b>15366 Dahwitz-Hoppegarten</b>	29.06.2017	x	-
10.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 <b>15806 Zossen</b>	16.06.2017	x	-
11.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbe- hörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 <b>12529 Schönefeld</b>	---		

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Stellungnahme	Hinweise	Einwendungen
12.	Stadtwerke Werneuchen GmbH Wesendahler Straße 8 <b>16356 Werneuchen</b>	06.06.2017	x	-
13.	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ Ernst-Thälmann-Straße 5 <b>15345 Rehfelde</b>	27.06.2017	x	-
14.	Wasser- und Bodenverband Finowfließ Rüdritzer Chaussee 42 <b>16321 Bernau bei Berlin</b>	---		
15.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost, Liegen- schaftsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 <b>10115 Berlin</b>	30.06.2017	x	-
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 <b>12169 Berlin</b>	---		
17.	E.ON edis AG Zum Erlenbruch 8 <b>15366 Neuenhagen</b>	07.07.2017	x	-
18.	EWE Netz GmbH Bahnhofstraße 115 <b>16359 Biesenthal</b>	09.06.2017 (Posteingang)	x	-
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH <b>01059 Dresden</b>	13.07.2017	x	-
20.	Brandenburgische Boden Gesell- schaft Waldstadt Hauptallee 116/6 <b>15806 Zossen</b>	---		
21.	GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL Kölnische Straße 108 -112 <b>34119 Kassel</b>	09.06.2017	x	-
22.	GDMcom mbH Maximilianallee 4 <b>04129 Leipzig</b>	05.07.2017	x	-
23.	Bernau bei Berlin Stadtplanungsamt Marktplatz 2 <b>16321 Bernau bei Berlin</b>	23.06.2017	-	-
24.	Stadt Altlandsberg Berliner Allee 6 <b>15345 Altlandsberg</b>	---	-	-

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Stellungnahme	Hinweise	Einwendungen
25.	Gemeinde Ahrensfelde Der Bürgermeister Lindenberger Straße 1 <b>16356 Ahrensfelde</b>	21.06.2017	-	-
26.	Amt Biesenthal-Barnim Berliner Str. 1 <b>16359 Biesenthal</b>	12.07.2017	-	-
27.	Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Strasse 48 <b>16269 Wriezen</b>	14.07.2017	-	-
28.	Amt Falkenberg-Höhe Karl-Marx-Straße 02 <b>16259 Falkenberg</b>	12.07.2017	-	-

Nr.	Öffentlichkeit	Eingang Stellung- nahme	Hinweise	Einwendungen
1.	-	-		

Teil III

**Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
— nicht abwägungsrelevant —**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)			
Nr.	Behörde	Inhalt	Bearbeitungsvorschlag
1.	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b>	Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.	<b>Kenntnisnahme</b>
2.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</b>	Keine Bedenken	<b>Kenntnisnahme</b>
		<u>Sonstige Hinweise:</u> Bedenken auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Planänderungen nicht.	<b>Kenntnisnahme</b>
3.	<b>LK Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</b>	<b>I. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</b>	
		<b>Untere Denkmalschutzbehörde</b>	
		<i>Teilbereich 1: Multifunktionsgebäude/ Sportplatz Wegendorfer Straße</i> Der erste Satz „Konkrete Angaben zu möglichen Bodendenkmalen liegen derzeit nicht vor.“ ist durch folgenden Satz zu ersetzen „Belange des Denkmalschutzes sind in diesem Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen“ (s. bereits Änderungen im Teilbereich 3).	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

		<p><i>Teilbereich 2: Grundschule Am Rosenpark</i></p> <p>In unserer letzten Stellungnahme wurde auf die momentane Bearbeitung der Denkmalkartierung hingewiesen. Diese ist nun seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abgeschlossen. Im Anhang erhalten Sie die aktuelle Kartierung des Denkmals „Jagdfliegerschule mit Mannschaftsbauten, Versorgungsgebäude, Lazarett, Kommandantur, Dienstleistungsgebäude, Kasino, 7 Flugzeughallen und Tower“ vom 03. Mai 2017.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das nachrichtlich übernommene Denkmal im Rahmen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans aktualisiert.</p>
		<p><b>Untere Wasserbehörde (UWB)</b></p> <p>Im Punkt 3.2.3 – Schutzgut Wasser – sollte „Neuversiegelung“ durch „punktuelle Neuversiegelung“ ersetzt bzw. in geeigneter Weise erläutert werden, dass keine Flächenversiegelungen vorgesehen sind.</p> <p><b>Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</b></p> <p>Bereich Landwirtschaft Das v.g. Amt ist mit der Änderung des FNPs in den Teilbereichen 1 und 3 betroffen. Aufgrund des geringen Flächenumfanges bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Keine Hinweise und Anregungen</b></p> <p>Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

		<p><b>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</b></p>	
		<p>Den geplanten Flächennutzungsplanänderungen, die Darstellungen von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen für soziale Zwecke und einer Grünfläche „Spielplatz“, wird aus der Sicht des Landkreises Barnim zugestimmt. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>4.</p>	<p><b>Landesamt für Umwelt Regionalabteilung Ost RO4</b></p>	<p>Im Umweltbericht wurden jeweils der Bestand und die Prognose zur Entwicklung zum Schutzgut Mensch berücksichtigt. Den Ausführungen hierzu kann gefolgt werden. Für den Teilbereich 1 ergeht zur Berücksichtigung der vorhandenen Situation nachfolgender Hinweis: Die Fläche dient der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes. Den Ausführungen im Umweltbericht (S. 17) hierzu kann gefolgt werden. Auswirkungen auf die angrenzend schutzwürdige Wohnnutzung sind, unter Berücksichtigung der bestehenden Situation (Nutzung Freizeit- und Sportanlagen) zu betrachten. Aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren zum Betrieb der Sportanlagen liegen Erkenntnisse zu Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft vor. Für das Multifunktionsgebäude können sich im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf Grund der bestehenden Situation weitergehende Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben. Dies ist dem Umweltbericht bereits zu entnehmen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen im Bereich der unmittelbaren Angrenzung zur Wohnbaufläche, eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie bereits in den Unterlagen beschrieben (z.B. Lärmschutzwall), aufzunehmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, keine Berücksichtigung</b> Die Erforderlichkeit bzw. Art der Lärmschutzmaßnahmen ist abhängig von den konkreten Nutzungen innerhalb des Multifunktionsgebäudes. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sondern werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planverfahrens feststehen. Dementsprechend können auch erst dann die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ermittelt werden. Daher wird auf die empfohlene Darstellung von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB verzichtet.</p>

	<p><b>Anpassung des Flächennutzungsplanes (Stand 2005) zum Bestand mit Auswirkungen auf geplante Nutzungen/Entwicklungen in der Nachbarschaft</b></p> <p>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die hervorgerufenen Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne von Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) soweit wie möglich zu vermeiden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan Darstellungen von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor sonstigen Einwirkungen (Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen), aufgenommen werden.</p> <p>Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) ist eine Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung, Der Achtungsabstand bietet einen Anhalt dafür, ob der Planungsgrundsatz nach § 50 Satz 1 BImSchG gefährdet ist. Derzeit befinden sich innerhalb der Grenze des Plangebietes zwei Anlagenstandorte genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG.</p> <p>Die Darstellung der Achtungsabstände wird empfohlen, da sich je nach Nutzung innerhalb der Achtungsabstände störfallbegrenzende Maßnahmen ergeben können. Wird der Achtungsabstand zu schutzwürdigen Nutzungen unterschritten, ist der angemessene Sicherheitsabstand und sind ggf. die störfallbegrenzenden Maßnahmen gutachterlich zu ermitteln. Diese Anforderung an geplante Nutzungen bzw. Entwicklungen innerhalb der Achtungsabstände sollte den Darstellungen des FNP zu entnehmen sein.</p> <p>Zu den Standorten gebe ich folgendes bekannt:</p> <p><u>PCK elf Tanklagerbetrieb Seefeld GbR - (PeTS GbR)</u> <u>16356 Werneuchen, OT Seefeld, Krummenseer Chaussee 23.</u> Das Tanklager für Kraftstoffe und Heizöl extra leicht sowie die TKW-Verladung der PCK &amp; elf Tanklagerbetrieb Seefeld GbR (PeTS GbR) ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse mit den</p>	<p><b>Kenntnisnahme, keine Berücksichtigung</b></p> <p>Im Rahmen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes können ausschließlich die bis dahin erfolgten Änderungen berücksichtigt werden sowie die enthaltenen nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen aktualisiert werden.</p> <p>Bei der empfohlenen Darstellung der Achtungsabstände als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor sonstigen Einwirkungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB handelt es sich dagegen um eine Neudarstellung. Eine solche Neudarstellung bedarf eines eigenen Änderungsverfahrens. Die Achtungsabstände können daher nicht in die Neubekanntmachung des FNPs aufgenommen werden.</p>
--	---	---

		<p>erweiterten Pflichten entsprechend StörfallVO (12. BImSchV). Gemäß Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wird in der KAS 32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ (Fassung vom November 201'5) unter Punkt 4 „Brände in Tanklagern für brennbare Flüssigkeiten“ ein Achtungsabstand von 200 m genannt. Im Sinne der Vorsorge wird empfohlen, den Achtungsabstand von 200 m um den Standort des Tanklagers in Seefeld im FNP Werneuchen darzustellen.</p> <p><u>Bioenergie Birkholz GmbH &amp; Co, KG</u> <u>16356 Werneuchen, Wegendorfer Straße</u> Zum Antrag der Firma Bioenergie Birkholz GmbH &amp; Co, KG vom 02.03.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort Werneuchen erging durch das Landesamt für Umwelt am 16.05.2017 der Genehmigungsbescheid. Die Anlage unterfällt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Im Genehmigungsverfahren wurde zur Beurteilung der Achtungsabstand von 250 m gemäß der Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS-32 herangezogen. Da sich innerhalb dieses Abstandes sich keine schutzbedürftigen Gebiete, Nutzungen und/oder Objekte i.S.v. § 50 BImSchG befinden, wurden keine weiteren Auswirkungsbeurteilungen zu Dennoch-Störfällen durchgeführt. Ein angemessener Sicherheitsabstand wurde nicht ermittelt. Im Sinne der Vorsorge wird empfohlen, den Achtungsabstand von 250 m um den Standort der Anlage in die Darstellungen des FNP aufzunehmen.</p>	
		<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG S 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flä-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

		chennutzungsplan (Vorentwurf Sammeländerung) zuletzt mit Schreiben vom 05.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zur Sammeländerung gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	
5.	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde</b>	Die untere Forstbehörde ist vom Teilbereich 2 (Grundschule am Rosenpark) der Sammeländerungen betroffen. Die diesbezüglichen, forstrechtlichen Belange, sind im Umweltbericht korrekt und hinreichend dargelegt worden.	<b>Kenntnisnahme</b>
		Hinsichtlich der Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen des gesamten FNP der Stadt Werneuchen, hat die Oberförsterei Eberswalde einen Abgleich der Nutzungsausweisungen des Planes mit der aktuellen Situation (hier: Waldeigenschaft, Waldflächengrößen) durchgeführt. Waldflächen, die sich nicht oder nur teilweise auf dem FNP wiederfinden, sind in der beigefügten Tabelle und auf der Topografischen Karte numerisch aufgeführt und abgebildet.	<b>Kenntnisnahme, keine Berücksichtigung</b> Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen handelt es sich nicht um nachrichtliche Übernahmen oder Kennzeichnung sondern um eine Darstellung, die die Planungsziele der Gemeinde widerspiegelt. Eine Änderung dieser Darstellungen bedarf immer eines formalen Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes. Die von der Forstbehörde angelegte Anpassung der Waldflächen im Rahmen der Neubekanntmachung ist daher nicht möglich.
6.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale</b>	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen. Archäologische Funde unverzüglich anzeigen.	<b>Kenntnisnahme</b>
7.	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)</b>	Nach Prüfung der Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine weiteren entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Unsere Stellungnahme vom 20. September 2016 behält somit auch für den Entwurf vom Februar 2017 Gültigkeit.	<b>Kenntnisnahme</b>
8.	<b>Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde</b>	Der Planentwurf wurde durch unsere Fachabteilungen in Bezug auf Berührungspunkte und Befindlichkeiten des Landesbetriebes Straßenwesen geprüft. Im Nordosten des Änderungsbereiches - 1. Teilbereich - verläuft die Landesstraße L 235	<b>Kenntnisnahme</b>

		<p>(Wegendorfer Straße) für die der LS die Baulast verwaltet. Im Geltungsbereich aller drei Änderungsgebiete des FNP bestehen keine, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Dem Vorentwurf des o.a. FNP wird zugestimmt.</p>	
9.	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Straßen, Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§12 ff i.V.m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
10.	<b>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>	<p>Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.	<b>Stadtwerke Werneuchen</b>	<p>Es bestehen unsererseits keine Einwände und Einschränkungen zum Vorhaben. In dem von Ihnen ausgewiesenen Teilbereich 3, Spielplatz Beiersdorfer Weg /Kastanienallee sind Bestände an Trinkwas-</p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung der Niederschlagsentwässerung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sondern erfolgt

		<p>erversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen vorhanden. In den Teilbereichen 1 und 2 der Änderung zum FNP sind keine Auswirkung auf die Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Niederschlagsentwässerungsanlagen für Teilbereiche 1, 2 und 3 sind zu planen und zur Genehmigung vorzulegen. Der aus der Trinkwasserversorgung ausgehende Grundschutz ist in allen drei Teilbereichen gewährleistet. Die Schmutzwasserentsorgung für die Teilbereiche 1 und 2 erfolgt über eine zentrale Schmutzwasserkanalisation.</p>	<p>im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung.</p>
12.	<p><b>Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“</b></p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen soll in den Teilbereichen Multifunktionsgebäude/Sportplatz Wegendorfer Straße (Teilbereich 1), Grundschule Am Rosenpark (Teilbereich 2) und Spielplatz Beiersdorfer Weg/Kastanienallee (Teilbereich 3) geändert werden. In den vorbenannten 3 Bereichen befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
13.	<p><b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost, Liegenchaftsmanagement</b></p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Sammeländerung des Flächennutzungsplanes (3 Bereiche) der Stadt Werneuchen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage der Geltungsbereiche der o.a. Sammeländerung des Flächennutzungsplanes (3 Bereiche) der Stadt Werneuchen nördlich und südlich der Bahnstrecke: (6528) Ahrensfelde - Wriezen abseits liegen. Durch die Sammeländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereiches der o.a. Sammeländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

14.	<b>E.ON edis AG</b>	<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Gemäß Bestandsplänen befinden sich am Rand der Teilbereiche 1 und 2 Stromleitungen (Niederspannung und Mittelspannung) der E.DIS AG. Diese sind im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
15.	<b>EWE Netz GmbH</b>	<p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 02.06.2017 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 12. Oktober 2016 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
16.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die derzeit in Betrieb sind. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung und Übersendung des festgesetzten Planes mit Erläuterungsbericht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Der Deutschen Telekom Technik GmbH wird ein Exemplar der Sammeländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen (Feststellungsfassung) übersandt.</p>
17.	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anla-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

		<p>gen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
18.	<b>GDMcom mbH</b>	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine derzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
19.	<b>Bernau bei Berlin</b>	<p>Die Belange der Stadt Bernau bei Berlin werden weder durch die angezeigten Änderungen des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen i.d.F. vom Februar 2017 noch durch die dargestellten Aktualisierungen der nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen des wirksamen Flächennutzungsplanes i.d.F. 2005 berührt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

		Seitens der Stadt Bernau bei Berlin stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen keine Bedenken entgegen.	
20.	<b>Gemeinde Ahrensfelde</b>	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme</b>
21.	<b>Amt Biesenthal-Barnim</b>	Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen keine Bedenken zur angezeigten Planung.	<b>Kenntnisnahme</b>
22.	<b>Amt Barnim-Oderbruch</b>	Keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b>
23.	<b>Amt Falkenberg-Höhe</b>	Eigene kommunale Planungen stehen den geplanten Änderungen des FNP nicht entgegen.	<b>Kenntnisnahme</b>